

RS OGH 1995/8/23 9ObA148/95, 8ObA92/99h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.08.1995

Norm

GewO 1859 §82 litf Fall1

Rechtssatz

Ist der Arbeitnehmer in einer geschützten Werkstätte beschäftigt, kann an sein Verhalten nicht der gleiche Maßstab angelegt werden wie bei sonstigen Arbeitnehmern; dies ist aber nur insoweit gerechtfertigt, als das konkrete Verhalten mit der bestehenden Behinderung in Zusammenhang steht. Hier: Der Arbeitnehmer war gehörlos, konnte jedoch von den Lippen ablesen. Er verließ den Arbeitsplatz vorzeitig, obwohl sein Vorgesetzter ihm dies unter Hinweis auf eine Terminarbeit ausdrücklich untersagte. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 148/95
Entscheidungstext OGH 23.08.1995 9 ObA 148/95
- 8 ObA 92/99h
Entscheidungstext OGH 09.09.1999 8 ObA 92/99h

Ähnlich; nur: Ist der Arbeitnehmer in einer geschützten Werkstätte beschäftigt, kann an sein Verhalten nicht der gleiche Maßstab angelegt werden wie bei sonstigen Arbeitnehmern; dies ist aber nur insoweit gerechtfertigt, als das konkrete Verhalten mit der bestehenden Behinderung in Zusammenhang steht. (T1) Beisatz: Hier: Begünstigter Behinderter. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0065302

Dokumentnummer

JJR_19950823_OGH0002_009OBA00148_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at